

74. Bedarf es bei aufeinander folgenden Schulübernahmen der Mitteilung und Genehmigung für jede von ihnen oder nur für die letzte?

BGB. § 415.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 21. Juni 1928 i. S. R. (N.) w. Fr. (Vekl.).
IV 718/27.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Grundbuch waren für die Klägerin Buchhypotheken eingetragen. Eigentümer des belasteten Grundstücks und persönlicher Schuldner war J. Ihm folgten im Eigentum zunächst im Wege der Zwangsversteigerung im Jahre 1919 Frau G., Frau F. und Frau H. mit je $\frac{1}{3}$, wobei die Hypotheken stehen blieben; dann nacheinander, jedesmal durch Verkauf unter Übernahme der Hypotheken auf den Kaufpreis, Fi. und der Beklagte. Am 16. Februar 1923 wurden die Hypotheken auf Grund der Bewilligung der Klägerin gelöscht, nachdem sie die Schuldbeträge, wie sie behauptet, in Papiermark zurückerhalten hatte. Später wurde das lastenfrei gewordene Grundstück an B. aufgelassen und dieser als

Eigentümer eingetragen. Die Klägerin meldete die den Hypotheken zugrunde liegende persönliche Forderung bei der Aufwertungsstelle gegen den Beklagten an und beantragte, da dieser seine Verpflichtung zur Aufwertung bestritt, mit der Klage die Feststellung dieser Verpflichtung. Während das Landgericht demgemäß erkannte, wies das Berufungsgericht die Klage ab. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

(Es wird beanstandet, daß der Berufungsrichter den Anspruch nicht unter dem Gesichtspunkte des § 414 BGB. geprüft und andererseits die Ablehnung der Haftung aus § 415 nicht bedenkenfrei begründet habe, und dann fortgefahren:)

Ein Rechtsgrund, aus dem schon jetzt die behauptete Genehmigung der Schuldübernahme als unwirksam angesehen werden müßte, ist nicht ersichtlich. Daß eine solche, soweit erkennbar, nur dem Beklagten gegenüber erklärt ist, steht nicht entgegen. Liegt eine geschlossene Reihe von aufeinander folgenden Eigentümern vor, welche sämtlich die persönliche Schuld übernommen haben, so kann die gegenüber einem von ihnen erklärte Genehmigung regelmäßig nur dahin verstanden werden, daß damit auch die vorausgehenden Schuldübernahmen genehmigt werden sollten. Allerdings ist die Genehmigung eine empfangsbedürftige Willenserklärung. In Fällen wie dem vorliegenden entspricht es aber erfahrungsgemäß dem Willen der aus dem Schuldverhältnis ausscheidenden Beteiligten, daß jeder Nachfolger zur Entgegennahme der dem Vorgänger günstigen Genehmigungserklärung auch dann ermächtigt ist, wenn die Voraussetzungen des § 182 BGB. nicht gegeben sind. Zu prüfen bliebe dann nur, ob auch die übrigen Voraussetzungen des § 415 vorliegen, ob also insbesondere sämtliche Schuldübernahmen dem Gläubiger mitgeteilt sind.

Eine weitere Erwägung zeigt aber, daß es bei einer geschlossenen Kette von Übernahmen der persönlichen Forderung der Mitteilung (und Genehmigung) nur für den Übergang der Schuld auf denjenigen Schuldner bedarf, dessen Eintritt in das Schuldverhältnis der Gläubiger mit befreiender Wirkung für die vorhergehenden genehmigen will. Allerdings verlangt § 415 BGB. einen Vertrag des Übernehmers mit dem Schuldner und es ist nicht zu verkennen, daß Zi. niemals Schuldner geworden ist, sofern es bei

ihm und seinen Vorgängern an einer Mitteilung und Genehmigung fehlen sollte. Er war aber seinem Vorgänger gegenüber verpflichtet, den Gläubiger zu befriedigen. Denn nach § 415 Abs. 3 lag im Zweifel dem ersten Übernehmer der Schuld diese Verpflichtung ob und es muß angenommen werden, daß die Nachfolger, wenn sie die persönliche Schuld übernehmen zu wollen erklärten, für den Fall der Nichtgenehmigung in die Befreiungsschuld eintraten. Wenn hierdurch auch keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen zwischen den späteren Schuldnern und dem ursprünglichen persönlichen Schuldner geschaffen wurden, so war doch die ursprüngliche Schuld der Gegenstand ihrer Verpflichtungen gegenüber ihrem jeweiligen Vertragsgegner. Sie liefen auf die Befriedigung des Gläubigers hinaus. Dann muß es aber, da schutzbedürftige Interessen des Schuldners nicht entgegenstehen, lediglich als eine Entwicklung des dem § 415 BGB. zugrunde liegenden Gedankens erscheinen, wenn zur Begründung einer rechtswirksamen Schuldübernahme die Mitteilung und Genehmigung des letzten der in der geschlossenen Reihe liegenden Anträge als ausreichend anerkannt wird. Es wird so auch der Ausweg entbehrlich, den eine Anzahl von Gläubigern durch nachträgliche Einholung der Mitteilungen über frühere Schuldübernahmen und ihre nachträgliche Genehmigung beschritten hat. Er war zwar dem Buchstaben des Gesetzes angepaßt, mußte aber seinem Sinne gegenüber als eine unbefriedigende Lösung erscheinen, und zwar um so mehr, als so eine Benachteiligung des Gläubigers herbeigeführt würde, dem es nicht gelang, die Zwischenglieder zu ermitteln und sie zur Mitteilung der Schuldübernahme zu veranlassen (vgl. Wolff in JW. 1925 S. 2537).

Die in RGZ. Bd. 75 S. 338 abgedruckte Entscheidung steht nicht entgegen. Sie beruht auf der besonderen Lage des damals entschiedenen Falles, in dem beide Teile bei Abschluß des Schuldübernahmevertrags eine in ihrem Bestande sichere und unbedingte Schuld des Abgebenden auf den Übernehmenden übertragen wollten. Der erkennende Senat schließt sich insofern der Begründung des Beschlusses vom 2. Mai 1928 V B 14/28 (S. 118 dieses Bandes) an.

Festzuhalten ist nur, daß eine geschlossene Reihe von Schuldübernahmen vorliegen muß, da es andernfalls an einer rechtlichen

Verbindung mit dem ursprünglichen Schuldner und nach der Unterbrechung an einer persönlichen Schuld fehlt, die durch einen Vertrag zwischen späteren Eigentümern hätte übernommen werden können. ...